



## **Diese Ordnung ergänzt die Prüfungsordnung des DJJV für den Bereich des Landesverbandes Hamburg**

### **zu Ziffer 1.5. "Prüfungen außerhalb des Vereins bzw. Landesverbandes"**

- Prüfungen außerhalb des Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereins des Prüflings.
- Prüfungen außerhalb des Landesverbandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes (Sachbearbeiter Prüfung (SBP))
- Die schriftlichen Zustimmungen müssen mit den ausgefüllten Prüfungslisten dem SBP gleichzeitig überstellt werden.

### **zu Ziffer 2.3 "Prüfungsgebühren"**

- Die Prüfungsgebühren sind in der Spesen- und Gebührenordnung des HJJV geregelt.

### **zu Ziffer 3.2. "Pflichtlehrgänge bei Kyu-Prüfungen"**

- Bei Kyu-Prüfungen muss innerhalb der Vorbereitungszeit ein Bundes- bzw. Landeslehrgang "Technik" aktiv besucht werden.
- Die Lehrgänge für Prüfungen vom 5. bis 2. Kyu dürfen nicht länger als 6 Monate, die zum 1.Kyu nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- Jugendliche (15-17 Jahre) erfüllen Ihre Lehrgangspflicht für Prüfungen vom 5. bis 3. Kyu auch durch den aktiven Besuch eines Jugendlehrganges.
- Kinder bis einschließlich 14 Jahren erfüllen ihre Lehrgangspflicht durch die aktive Teilnahme an einem Kinder- oder Jugendlehrgang (2 Stunden). Der Lehrgang darf am Prüfungstag nicht älter als 6 Monate sein.
- Alle Prüflinge zur Verbandsprüfung müssen im Jahr vor ihrer Prüfung mindestens einen Lehrgang, der speziell als Vorbereitungslehrgang zur Verbandsprüfung ausgeschrieben wird, besuchen. Der Lehrgang gilt auch als Techniklehrgang.

### **zu Ziffer 4.3. "Pflichtlehrgänge"**

- Einer dieser Technik-Lehrgänge muß ein Dan-Vorbereitungslehrgang sein.

### **zu Ziffer 5.3.4 "Prüferlizenzen"**

- Sofern Sportler aktiv an der Erstellung der Richtlinien bzw. der Vorbereitung dies bezüglicher Lehrgänge auf Bundes- oder Landesebene teilgenommen haben, kann ihnen, bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, der Prüfungsreferent eine Prüferlizenz erteilen.



## zu Ziffer 7.3. "Abrechnungen bei Prüfungen"

- Nach einer durchgeführten Vereinsprüfung ist diese durch den Verantwortlichen spätestens 14 Tage nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsreferenten abzurechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Prüfungsgebühren auf das Verbandskonto einzuzahlen.
- Die Prüfer erhalten ihre Aufwandsentschädigung per Überweisung
- Bei Überschreiten der Abrechnungs- und Überweisungsfrist um mehr als 2 Wochen ist ein Strafgeld in Höhe von € 50,-- alle zwei Wochen fällig.

## zu Ziffer 9.2. "Zuständigkeiten"

- Wird die angestrebte Graduierung nicht erreicht, muss der Prüfling in einen niedrigeren Dan- bzw. Kyu-Grad eingestuft werden.